

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für öffentlichen Dienst
und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMÖDS-11001/0060-I/A/5/2019

Wien, am 25. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Juni 2019 unter der Nr. 3739/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Vollziehung des Auskunftspflichtgesetzes gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- *Wie viele Anfragen gemäß Auskunftspflichtgesetz sind seit 1.1.2018*
 - a) *in Ihrem Bundesministerium,*
 - b) *in Ihrem Bundesministerium nachgeordneten, weisungsgebundenen Behörden (bitte um Aufzählung), eingegangen?*
- *Wie viele davon wurden inhaltlich vollständig beantwortet?*
- *Wie viele davon wurden inhaltlich teilweise beantwortet?*
- *Wie viele davon wurden*
 - a) *mit Hinweis auf eine entgegenstehende Verschwiegenheitspflicht (§ 1 Abs. 1 leg. cit.),*
 - b) *mit Hinweis auf die Verhinderung der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§ 1 Abs. 2 leg. cit.),*
 - c) *mit Verweis auf die Mutwilligkeit der Anfrage (§ 1 Abs. 2 leg. cit.) nicht beantwortet?*
- *Wie viele davon wurden*
 - a) *mit Hinweis auf eine entgegenstehende Verschwiegenheitspflicht (§ 1 Abs. 1 leg. cit.),*

- b) mit Hinweis auf die Verhinderung der ordnungsgemäßigen Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§ 1 Abs. 2 leg. cit.),
 - c) mit Verweis auf die Mutwilligkeit der Anfrage (§ 1 Abs. 2 leg. cit.) nur teilweise beantwortet?
- Wie viele der Anfragen im Sinne der Frage 1) wurden fristgerecht binnen 8 Wochen beantwortet, und wie viele nicht (§ 3 leg. cit.)?

Eingangs halte ich fest, dass Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz sämtliche Auskunftsbegehren sind, die auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg eingebracht werden. In meinem Ressort erreicht allein das Bürgerservice pro Jahr eine Vielzahl an Anfragen, die unverzüglich und unbürokratisch zumeist telefonisch erledigt werden. Eine verwaltungstechnische Erfassung all dieser Anfragen würde einen unvertretbar hohen Aufwand mit sich bringen, der zu der Erledigung in keinem vernünftigen Verhältnis steht. Ich ersuche daher um Verständnis dafür, dass darüber keine Statistiken geführt werden.

Zur Frage 7:

- In wie vielen Fällen wurde auf Antrag des Auskunftswerters über die Nicht-Erteilung einer Auskunft ein Bescheid gemäß § 4 leg. cit. erlassen?

In einem Fall.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- In wie vielen Fällen, in denen ein Bescheid gem. § 4 leg. cit. erging, wurde Beschwerde gegen diese Bescheide vor dem Bundesverwaltungsgericht erhoben?
- In wie vielen Fällen waren solche Beschwerden (Frage 8) erfolgreich (soweit diese bereits entschieden sind)?
- Wie hoch war der geschätzte Aufwand für sämtliche Beschwerdeverfahren zum Auskunftspflichtgesetz seit 1.1.2018 (in Personenstunden sowie eine Aufstellung sonstiger mit den Verfahren verbundener Kosten).

Nach den mir vorliegenden Informationen gab es keine derartigen Fälle.

Zur Frage 11:

- In welcher Form wurden die Auskunftswerters über die Nicht-Erteilung einer Auskunft informiert, wenn kein Bescheid dazu erlassen wurde?

Für Angelegenheiten nach dem Auskunftspflichtgesetz gelten die allgemeinen Regeln der Büroordnung. Demnach können Erledigungen mündlich oder schriftlich erfolgen.

Zur Frage 12:

- *Nach welchem Maßstab wird "die Verhinderung der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben" (§1 Abs. 2 leg. cit.) in Ihrem Bundesministerium und den Ihrem Bundesministerium nachgeordneten, weisungsgebundenen Behörden beurteilt?*

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird eine Auskunft nicht erteilt, wenn dies bedingen würde, dass die Verwaltung zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten oder zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen verhalten wäre. Aus dem Gesetz ist insofern ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen (VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141).

Zur Frage 13:

- *Gibt es zur Anwendung des § 1 Abs.2 in Ihrem Bundesministerium und den Ihrem Bundesministerium nachgeordneten, weisungsgebundenen Behörden eine Verordnung oder einen internen Erlass? Falls, ja, wird um Übermittlung ersucht.*

Dazu darf auf das Rundschreiben des Verfassungsdienstes, welches der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5026/J-NR- XXIV.GP als Anlage angeschlossen ist, verwiesen werden (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_04951/imfname_188113.pdf).

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

